



Beitragsordnung des BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V.

Beitragsordnung des BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V. aufgrund von § 6 der Vereinssatzung

I. Beitragsgegenstand.

(1) Das Stimmrecht ordentlicher Mitglieder richtet sich nach der Höhe des gezahlten Jahresbeitrags. Die Höhe des Jahresbeitrags ordentlicher Mitglieder richtet sich nach dem konsolidierten Gesamtumsatz des Mitglieds in dem Geschäftsjahr, das der Beitragserhebung unmittelbar vorausgeht. Dieser errechnet sich aus allen Umsätzen, die durch das Mitglied und seine im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen im maßgeblichen Zeitraum in folgenden beiden Bereichen erzielt wurden:

a) Produktion, Vertrieb, Handel und Installation von solartechnischen Produkten sowie technischen Komponenten wie z. B. BOS, Speicher- und Energiemanagementsysteme, die für die Herstellung, den Betrieb und die Nutzung von Solarsystemen geeignet oder in Verbindung mit diesen relevant sind, einschließlich flankierender Dienstleistungen;

b) Erzeugung, Umwandlung, Verteilung, Zwischenspeicherung und Handel mit Strom, Wärme oder Kälte aus Solarenergie sowie alle Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Strom, Wärme oder Kälte aus Solarenergie erbracht werden.

(2) Soweit das Geschäftsjahr des Mitglieds vom Kalenderjahr abweicht, ist Ausgangspunkt das Geschäftsjahr, welches in dem Kalenderjahr endet, das der Beitragserhebung unmittelbar vorausgeht.

(3) Bei Mitgliedern, die ihre Geschäftstätigkeit erst in dem Jahr aufnehmen, in dem sie auch Vereinsmitglied werden, wird die relevante Bezugsgröße (konsolidierter geschäftsjährlicher Gesamtumsatz, gegebenenfalls unter Ausweis regionaler Umsatzanteile; installierte Nennleistung; Anschlussleistung) für die Erhebung der ersten beiden Jahresbeiträge durch den Verein geschätzt. Die endgültige Veranlagung der ersten beiden Jahresbeiträge erfolgt dann anhand der nach Ablauf des ersten vollen Geschäftsjahres mitzuteilenden tatsächlichen Bezugsgröße.

II. Beitragszahlungen ordentlicher Mitglieder.

(1) Bis zu einem konsolidierten geschäftsjährlichen Gesamtumsatz von einschließlich 40 Mio. EURO zahlen ordentliche Mitglieder einen Jahresbeitrag gemäß nachfolgender Tabelle:

Gesamtumsatz bis einschließlich Mio. €:	Jahresbeitrag in €
0,75	(Eingangsbeitrag) 353
1,25	594
2,00	1.188
3,00	1.782
4,00	2.376
5,00	2.970
7,00	3.564
9,00	4.158
11,00	4.752
14,00	5.346
17,00	5.940
20,00	6.534
23,00	7.128
26,00	7.722
29,00	8.316
32,00	8.910
35,00	9.504
40,00	10.000

(2) Ordentliche Mitglieder mit einem konsolidierten geschäftsjährlichen Gesamtumsatz oberhalb von 40 Mio. EURO zahlen einen Jahresbeitrag, der sich aus den Komponenten Basisbeitrag (Komponente 1) und

Regionalbeitrag (Komponente 2) zusammensetzt.

(3) Der Basisbeitrag (Komponente 1) berechnet sich gemäß nachfolgender Tabelle:

Gesamtumsatz bis einschließlich Mio. €:	Basisbeitrag in €
50,00	5.000
60,00	6.000
70,00	7.000
80,00	8.000
90,00	9.000
über 90,00	10.000

(4) Zusätzlich zum Basisbeitrag zahlen ordentliche Mitglieder (i.S.v. Abs. 2) einen Regionalbeitrag (Komponente 2) gemäß nachfolgender Tabelle für jede volle 1,0 Mio. EUR des geschäftsjährlichen Umsatzes

in der jeweiligen Region, wobei Ausgangspunkt für die Eingruppierung der geschäftsjährliche Umsatz in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Region	BRD-Umsatz bis einschl. 10,0 Mio. EUR	BRD-Umsatz bis einschl. 30,0 Mio. EUR	BRD-Umsatz größer als 30,0 Mio. EUR
BRD	140 EUR	130 EUR	120 EUR
EU (exkl. BRD)	60 EUR	60 EUR	60 EUR
Welt (exkl. EU)	4 EUR	4 EUR	4 EUR

Kann oder will ein ordentliches Mitglied seine regionalen Umsatzanteile nicht angeben, wird (statt des Regionalbeitrags) der einschlägige Basisbeitrag (Komponente 1) nach Abstimmung mit dem BSW-Vorstand erhöht um den Faktor 2 bis 4 erhoben, im Falle von Solaranlagen-Betreibern erhöht um den Faktor 1,5 bis 3.

III. Stimmrechte.

(1) Für ordentliche Mitglieder ergeben sich daraus folgende beitragsabhängige Stimmrechte:

Jahresbeitrag bis einschl. €	Anzahl der Stimmen
(Eingangsbeitrag) 353	1
594	2
1.188	3
1.782	4
2.376	5
2.970	6
3.564	7
4.158	8
4.752	9
5.346	10
5.940	11

Jahresbeitrag bis einschl. €	Anzahl der Stimmen
6.534	12
7.128	13
7.722	14
8.316	15
8.910	16
9.504	17
10.000	18
10.962	19
11.880	20
13.068	21
14.256	22
15.444	23
16.632	24
17.820	25
19.008	26
20.196	27
21.384	28
22.572	29
23.760	30
26.136	31
28.512	32
30.888	33
33.264	34
35.640	35
41.580	36
47.520	37
53.460	38
59.400	39
65.340	40
71.280	41
77.220	42
83.160	43
89.100	44
95.040	45
100.440	46
106.920	47
112.860	48
118.800	49
124.740	50

Jahresbeitrag bis einschl. €	Anzahl der Stimmen
130.680	51
136.620	52
142.560	53
148.500	54
154.440	55
160.380	56
166.320	57
172.260	58
178.200	59
184.140	60
190.080	61
196.020	62
201.960	63
207.900	64
213.840	65
219.780	66
225.720	67
(Höchstbeitrag) 231.660	68

(2) Ordentliche Mitglieder können – wie jedes andere Mitglied auch – freiwillig Mehrbeiträge leisten; diese erhöhen das Stimmrecht nach Maßgabe der vorstehenden Tabelle bis zu einer maximalen Anzahl von insgesamt 68 Stimmen.

(3) Unternehmen, die Teil einer Konsolidierung im Sinne von Ziff. I. Abs. (1) sind, können ordentliches Mitglied zum Eingangsbeitrag mit entsprechend dann nur einer Stimme werden.

IV. Abweichungen.

(1) Für Beratungsunternehmen (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Planer), Banken, Finanzdienstleister und Versicherungen, die ordentliches Mitglied im BSW sind und deren Umsätze nicht schon unter Ziff. I. Abs. (1) lit. a) und lit. b) fallen, wird der Beitrag in Abhängigkeit von der geschäftsjährlichen Beschäftigtenzahl im Bereich Solartechnik wie folgt bei Gewährung der gezeigten Stimmenzahl erhoben:

	Anzahl Beschäftigte	Beitrag EUR	Stimmen
a) Banken, Finanzdienstleister, Versicherungen	Einzelselfständige	1.000	3
	1 – 4	2.500	6
	5 – 9	3.000	7
	10 – 49	4.000	8
	≥ 50	5.000	9
b) Beratungsunternehmen (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Planer)	Einzelselfständige	500	2
	1 – 4	1.180	3
	5 – 9	1.500	4
	10 – 49	2.000	5
	≥ 50	2.500	6

Technische Betriebsführer zahlen einen Jahresbeitrag in Abhängigkeit von ihrem geschäftsjährlichen Gesamtumsatz. Der Eingangsjahresbeitrag, welcher bei einem geschäftsjährlichen Gesamtumsatz bis einschließlich 2 Mio. EUR einschlägig ist, beträgt 1.188,00 EUR bei Gewährung von 3 Stimmen; im Übrigen gelten die Umsatzklassen nach Ziff. II. sowie die Anzahl der Stimmen nach Ziff. III.

(2) Fördermitglieder, die Betreiber nur einer Solaranlage sind, zahlen einen Jahresbeitrag von 0,44 € pro Kilowatt installierter Nennleistung, maximal 4.400 €. Akteuren, die unmittelbar oder über Unternehmen, die im Sinne von § 15 AktG mit ihnen verbunden sind, mehr als eine Solaranlage betreiben, steht die ordentliche Mitgliedschaft offen (aus der sich dann auch ihre Beitragspflicht ergibt).

Anlagenbetreiber mit einer installierten Nennleistung von weniger als 150 Kilowatt zahlen einen Mindestjahresbeitrag, dessen Höhe durch den Vorstand innerhalb eines Korridors von 60 bis 120 € bestimmt wird. Den Umfang der aus dieser Fördermitgliedschaft zum

Mindestbeitrag erwachsenden Berechtigung kann der Vorstand unter Wahrung der vereinsrechtlichen Mindestrechte einschränken. Zur Bestimmung des für die Beitragsbemessung relevanten Zeitpunkts der installierten Nennleistungen sind die diesbezüglichen Regelungen über den konsolidierten geschäftsjährlichen Gesamtumsatz entsprechend heranzuziehen.

(3) Energieversorgungsunternehmen, Grünstromhändler, Direktvermarkter, Contractoren und Stadtwerke zahlen einen Jahresbeitrag in Abhängigkeit von ihrem geschäftsjährlichen Gesamtumsatz. Der Eingangsjahresbeitrag, welcher bei einem geschäftsjährlichen Gesamtumsatz bis einschließlich 4 Mio. EUR einschlägig ist, beträgt 2.250,00 EUR bei Gewährung von 5 Stimmen; im Übrigen gelten die Umsatzklassen nach Ziff. II. sowie die Anzahl der Stimmen nach Ziff. III.

Für Netzbetreiber beträgt der Eingangsbeitrag 2.250,00 EUR bei Gewährung von 5 Stimmen. Im Übrigen bestimmt sich der Jahresbeitrag für Netzbetreiber wie folgt:

Anschlussleistung	Jahresbeitrag in €	Anzahl der Stimmen
< 50 MW	(Eingangsbetrag) 2.250	5
> 50 MW	4.350	9
> 1 GW	6.820	13

Zur Bestimmung des für die Beitragsbemessung relevanten Zeitpunkts der Anschlussleistung sind die diesbezüglichen Regelungen über den konsolidierten geschäftsjährlichen Gesamtumsatz entsprechend heranzuziehen.

(4) Mitglieder, die zugleich zahlungspflichtiges ordentliches Mitglied in anderen Verbänden sind, erhalten für die Dauer ihrer gegenüber dem BSW nachzuweisenden Doppelmitgliedschaft im vollen Beitragsjahr dort (in dem anderen Verband) auf Antrag, der zumindest in Textform (§ 126 b BGB) an den BSW-Vorstand zu richten ist, einen Rabatt auf den BSW-Jahresbeitrag wie folgt:

a) Doppelmitgliedschaft im BDH (Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V.) oder im VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.): 10% Rabatt.

b) Doppelmitgliedschaft im BEE (Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.) sowie nachhaltig und im nennenswerten Umfang unternehmerisch aktiv in mehreren Sparten der erneuerbaren Energien: 30% Rabatt.

Bei Inanspruchnahme des Rabatts bemisst sich die Anzahl der Stimmen nach dem rabattierten Jahresbeitrag. Der Rabatt wird unabhängig von der Anzahl der Doppelmitgliedschaften mit dem höchsten einschlägigen Prozentsatz gewährt – mehrere Doppelmitgliedschaften erhöhen den Rabatt nicht (Beispiel: Zeitgleiche Doppelmitgliedschaften neben der BSW-Mitgliedschaft im BDH und im VDMA und im BEE ergeben einen Rabatt in Höhe von 30% und nicht in Höhe von 50%).

V. Jahresbeiträge, Beitragsjahr, Fälligkeiten, Mitteilungspflichten.

(1) Die Jahresbeiträge werden für das Beitragsjahr erhoben, und zwar zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit einschlägig. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sämtliche Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Der erste Jahresbeitrag ist fällig und zu zahlen mit Zugang der Aufnahmeerklärung. Bei Mitgliedschaften, die unterjährig begründet werden, besteht für das erste Jahr eine zeitanteilige Beitragspflicht, wobei das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen gerechnet werden. Folgebeiträge sind fällig und zu zahlen jeweils am 30. Januar eines jeden

Kalenderjahrs für das laufende Beitragsjahr, gleichviel, ob es sich dabei um die vorläufige, die geschätzte oder die verbindliche Beitragsfestsetzung handelt.

(2) Beitragserhöhungen, die unterjährig wirksam werden, werden zeitanteilig nacherhoben. Beitragssenkungen, die unterjährig wirksam werden, werden zeitanteilig gutgeschrieben. In beiden Fällen wird das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen gerechnet.

(3) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf des Beitragsjahres beendet, erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

(4) Die Mitglieder werden dem Verein bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die jeweils relevante Bezugsgröße (konsolidierter geschäftsjährlicher Gesamtumsatz, gegebenenfalls unter Ausweis regionaler Umsatzanteile; installierte Nennleistung; Anschlussleistung) im maßgeblichen Zeitraum für die Zwecke der Beitragsberechnung mitteilen und auf Nachfrage nachprüfbar belegen. Sollte dies nicht fristgerecht möglich sein, ist bis zum Fristablauf eine Prognose zur relevanten Bezugsgröße für den maßgeblichen Zeitraum mitzuteilen. Dieser Wert wird dann vorläufig der Beitragserhebung zugrunde gelegt. Der verbindliche

Wert ist bis zum Ablauf des laufenden Jahres nachzureichen. Auf der Grundlage des verbindlichen Werts wird der Beitrag verbindlich festgesetzt. Aus der verbindlichen Festsetzung resultierende Nachzahlungen wird das Mitglied unverzüglich leisten – entstehende Erstattungsbeträge kann der Verein mit Folgebeiträgen verrechnen. Sollte das jeweilige Mitglied keine oder nur unzureichende Angaben zur jeweiligen Bezugsgröße machen, kann der Verein die maßgebliche Bezugsgröße zur vorläufigen Beitragserhebung schätzen. Sobald das Mitglied dann in zureichender Weise Angaben zur verbindlichen Bezugsgröße macht, erfolgt die verbindliche Beitragsfestsetzung.

VI. Inkrafttreten, Übergangsregelung.

(1) Diese Fassung der Beitragsordnung wirkt ab dem Beitragsjahr 2023.

(2) Mitglieder, die bei Verabschiedung dieser Fassung bereits Mitglied im BSW sind, können gegenüber dem BSW-Vorstand zumindest in Textform (§ 126b BGB) beantragen, für die Dauer von maximal zwei Jahren (also maximal für die Beitragsjahre 2023 und 2024) aufgrund der bisherigen Fassung der Beitragsordnung zur Beitragszahlung veranlagt zu werden.

Bildnachweis: garrett-anderson/unsplash

BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V.

German Solar Association
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Tel.: 030 2977788-0
Fax: 030 2977788-99
info@bsw-solar.de

bsw.li/39RfrDZ 

twitter.com/BSWSolareV 

bsw.li/2usud3D 

www.solarwirtschaft.de/feed/ 